

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Knochenmark- und Blutstammzelltransplantation e.V. (DAG-KBT)

Satzung

Fassung vom 03.06.2002

revidierte Fassung vom 3.1.2017

§ 1 Bezeichnung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Knochenmark- und Blutstammzelltransplantation e.V.“ Die offizielle Abkürzung des Vereins lautet DAG-KBT. Der Verein ist mit diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres der Errichtung der Statuten. Die Mitgliederversammlung kann ein abweichendes Geschäftsjahr beschließen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der DAG-KBT sind die Förderung und Weiterentwicklung der Transplantation hämatopoetischer Stammzellen, die Entwicklung von Qualitätsstandards auf diesen Gebiet sowie die Verbesserung der dafür erforderlichen strukturellen Voraussetzungen in Deutschland.
- (2) Aus dem erwähnten Vereinszweck ergeben sich folgende Angaben:
 - Gedanken, Informationsaustausch zwischen Ärzten, Wissenschaftlern, sonstigen im Gesundheitswesen tätigen Personen und Patienten.
 - Durchführung von Arbeitstagen und wissenschaftlichen Kongressen (insbesondere mit dem Ziel der Planung und Koordination von kooperativen, wissenschaftlichen Studien sowie der Kooperation von Transplantationseinheiten, Spenderdateien und Stammzellbanken)
 - Dokumentation klinischer und experimenteller Daten
- (3) Im Rahmen ihres Vereinszwecks kooperiert die DAG-KBT mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften auf den Gebieten der Hämatologie, Onkologie, Immunologie, Immungenetik, Transfusions- und Transplantationsmedizin des Erwachsenen- und Kindesalters auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DAG-KBT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, wie sie sich aus § 2 Abs. 2 ergeben.
- (2) Die DAG-KBT ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der DAG-KBT dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der DAG-KBT.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen der DAG-KBT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Tatsache der Mitgliedschaft in der DAG-KBT und/oder der Name des Vereins dürfen von den Mitgliedern nicht zum Zwecke der Förderung eigener oder fremder Interessen genutzt werden. So ist beispielsweise ein Hinweis auf die Mitgliedschaft in der DAG-KBT auf Briefbögen zur Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen etc. untersagt.

§ 4 Erwerb der persönlichen Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert ist. Ordentliche persönliche Mitglieder können Ärzte, Wissenschaftler und Vertreter sonstiger Berufsgruppen werden, die Probleme der experimentellen oder klinischen hämatopoetischen Stammzelltransplantation bearbeiten und sich für die Verwirklichung der Ziele gemäß §2 dieser Satzung einsetzen wollen.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches, persönliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand unter Darlegung des beruflichen Werdegangs und eines Referenzschreibens von zwei ordentlichen, persönlichen Mitgliedern des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Korrespondierende, persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele der DAG-KBT verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung können von jedem Mitglied der DAG-KBT beim Vorstand eingereicht werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, persönlichen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Persönliche Mitglieder haben das Recht
- an allen Veranstaltungen und Arbeitsgruppen der DAG-KBT teilzunehmen, bzw. mitzuarbeiten.
 - An den Vorstand jederzeit Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit und zu personellen Angelegenheiten zu machen.
- (2) Die ordentlichen, persönlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in allen Angelegenheiten der DAG-KBT.
- (3) Die ordentlichen, persönlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die ordentlichen, persönlichen Mitglieder haben die Pflicht
- zur Achtung dieser Satzung und aktiven Mitarbeit bei der Verwirklichung der Ziel der DAG-KBT
 - nach Möglichkeit zur Teilnahme an der Jahrestagung der DAG-KBT
 - zur gegenseitigen Kooperation, Beratung und methodischen Unterstützung.
- (5) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann eine Person, die sich besonders um die Verdienste der Stammzelltransplantation verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Anerkennung als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und das Ehrenmitglied ist von dem jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Beendigung der persönlichen Mitgliedschaft

- (1) Die persönliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt eines persönlichen Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden
- (3) Der Ausschluss eines persönlichen Mitglieds ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten oder Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem persönlichen Mitglied ist vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss zunächst vor dem Vorstand Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussgrund Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 7 Zertifizierung bzw Akkreditierung als Zentrum für hämatopoetische Stammzelltransplantation

- (1) Die DAG-KBT hält hohe Qualitätsstandards und eine Akkreditierung nach Joint Accreditation Committee ISCT&.EBMT (JACIE) für alle Transplantationszentren für erforderlich. Der Vorstand der DAG-KBT bestimmt den für Deutschland zuständigen , nationalen JACIE Beauftragten, der die nationale Akkreditierung durch das zentralen JACIE Büro koordiniert und dem Vorstand berichtet .

§ 8 Deutsches Register für hämatopoetische Stammzelltransplantation

- (1) Alle Zentren für hämatopoetische Stammzelltransplantationen sind verpflichtet, eine Basisdokumentation ihrer Transplantationsaktivitäten an das Deutsche Register für hämatopoetische Stammzelltransplantation (DRST) vorzunehmen.
- (2) Die DAG-KBT hat das „Deutsche Register für hämatopoetische Stammzelltransplantationen“ mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt.
- (3) Die DAG-KBT stellt für die Auswertungen des Registers eine Datenzugriffskommission und gibt zusammen mit dem Register einen jährlichen Rechenschaftsbericht heraus.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die DAG-KBT erzielt ihre Einnahmen durch Beiträge ihrer ordentlichen, persönlichen Mitglieder sowie Geldspenden der Mitglieder oder dritter Personen.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Bis zu einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 50,- Euro. Mitgliedern, die aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden, kann auf Antrag Beitragsfreiheit gewährt werden.
Die Mittel der DAG-KBT werden im Auftrag des Vorstandes durch den Schatzmeister verwaltet. Dieser legt dem Vorstand einen Kassenbericht mindestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie einen Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr zur Bestätigung vor.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei ordentliche, persönliche Mitglieder als Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung der DAG-KBT zu überprüfen.

§ 10 Organe der DAG-KBT

(1) Die Organe der DAG-KBT sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der ordentlichen, persönlichen Mitglieder ist das oberste Organ der DAGKBT.
- (2) Sie ist vom Sprecher des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der vorhandenen, ordentlichen, persönlichen Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (4) Jedes persönliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Sprecher des Vorstandes schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der
- (5) Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern für die Dauer von drei Jahren
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung der DAG-KBT
- (7) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes ordentliche, persönliche Mitglied hat 1 Stimme.
- (9) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Aufnahme oder zum Ausschluss von ordentlichen, persönlichen Mitgliedern gemäß § 6 und zu Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung der DAG-KBT ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (10) Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sprecher und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die DAG-KBT nach außen und nimmt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen die Aufgaben der DAG-KBT wahr.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Sprecher
 - dem stellvertretenden Sprecher
 - dem Sekretär
 - dem Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder ohne besondere Aufgaben wählen. Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgesetzt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist für alle Vorstandsämter möglich. In das Amt des Sprechers ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl des neuen im Amt.
- (4) Der Sprecher, der stellvertretende Sprecher, der Schatzmeister oder der Sekretär sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat die Pflicht zur Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom Sprecher nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, für die Wahl der Organe der DG-KBT und für korrespondierende, persönliche Mitgliedschaften Vorschläge zu machen.
- (8) Der Vorstand beruft den Beirat.

§ 13 Der Beirat

- (1) Zur fachlich-wissenschaftlichen Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder soll in der Regel nicht unter 7 und nicht über 15 liegen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (3) Bei der Berufung der Mitglieder des Beirats sollte die Kooperation mit den unter § 2 genannten Fachgesellschaften berücksichtigt werden.
- (4) Der Beirat sollte bei Bedarf einberufen werden.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand der DAG-KBT oder von einem Zehntel der ordentlichen, persönlichen Mitglieder beantragt werden.
- (2) Der Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 15 Auflösung der DAG-KBT

- (1) Die Auflösung der DAG-KBT kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
- (2) Stehen einer solchen Mitgliederversammlung Hindernisse über mehr als 12 Monate entgegen, so entscheidet der Vorstand der DAG-KBT über die Auflösung.
- (3) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Über die konkrete Verwendung des Vermögens nach vorstehendem Absatz (1) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bzw. unter den Voraussetzungen des Absatzes (2) der Vorstand. Ein entsprechender Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Berlin den 5. Mai 2017

Prof. Dr. med. N. Kröger
Sprecher

Prof. Dr. med. D. Beelen
Stellv. Sprecher

Prof. Dr. med. Peter Bader
Sekretär

Prof. Dr. med G. Kobbe
Schatzmeister

Prof. Dr. med. W. Bethge
Vorstandsmitglied

Prof. Dr. med M. Bornhäuser
Vorstandsmitglied

Prof. Dr. med. P. Dreger
Vorstandsmitglied

Prof. Dr. med. H. Einsele
Vorstandsmitglied

Prof. Dr. med. R. Zeiser
Vorstandsmitglied